

Dritte Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Rimbach

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach am 15.11.2011 folgende Dritte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rimbach vom 22.08.2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Absatz 1 HGO und § 103 Absatz 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Absatz 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 60.000,00 EURO im Einzelfall,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 60.000,00 EURO im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von 100.000,00 EURO im Einzelfall,
 7. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000,00 EURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 8. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000,00 EURO im Einzelfall,
 9. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan,
 11. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan,
 12. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 13. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- und Mietzins den Betrag von 20.000,00 EURO im Einzelfall nicht übersteigt.

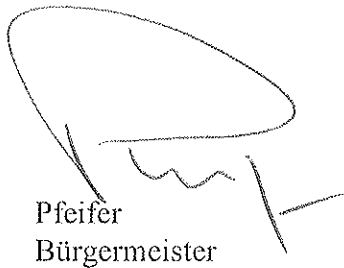
Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Dritte Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der seitherige § 1 Absatz 3 außer Kraft.

Rimbach/Odw., den 07. Dezember 2011

Gemeindevorstand
der Gemeinde Rimbach



Pfeifer
Bürgermeister

